

# Zur Rechtsstellung des Quartiermeisters und Fouriers

Autor(en): **Lehmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-  
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516886>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER **FOURIER**

---

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

---

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Bewilligung der Redaktion.

## **Zur Rechtsstellung des Quartiermeisters und Fouriers**

Zu dieser wichtigen, leider nicht ganz klar geregelten Frage hat in der Februar-Nummer unseres Fachorgans Hptm. Qm. Schalcher seine Meinung dargelegt. Er geht davon aus, daß der Qm. seine Anweisungen von zwei verschiedenen Seiten her erhalte: Einmal durch die Gesetzgebung der Militär-Verwaltung und deren Exekutivstellen und sodann von seinem Kommandanten. Der Qm. nehme deshalb eine Doppelstellung ein: Er sei einerseits Verwaltungs- und Kontrollorgan der Eidg. Militär-Verwaltung und andererseits ein seinem Kommandanten untergeordneter Dienstchef.

Dieser Auffassung widerspricht Hptm. i. Gst. F. Comtesse in einem Aufsatz „Der Kommandant und seine Dienstchefs“, der in der Oktober-Nummer der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ erschienen ist. Er bezieht darin seine Ausführungen nicht nur auf den Quartiermeister allein, sondern ganz allgemein auf alle Dienstchefs in einem Stabe.

Die von Hptm. Schalcher geschilderte Doppelstellung der Dienstchefs gibt es, nach der Meinung von Hptm. Comtesse, gar nicht. Er führt Ziff. 19 des Dienstreglementes an, welche die Stellung des Dienstchefs „meisterhaft klar“ umschreibe: „...Ihr Verkehr (derjenige der Dienstchefs) mit den entsprechenden Gehilfen oder Facharbeitern der vorgesetzten oder untergebenen Kommandostelle gilt jedoch stets als „im Auftrag des Kommandanten“ geschehen, ihre Weisungen und Befehle immer als solche des vorgesetzten Kommandos, auch wenn sie fachtechnische Einzelheiten betreffen, über die der Kommandant selbst nicht unterrichtet zu sein braucht. Sie halten den Kommandanten oder den Stabschef über alle wichtigen fachtechnischen Maßnahmen auf dem Laufenden, besonders soweit diese den Dienstbetrieb beeinflussen. Ob sie mit oder ohne Wissen des Kommandanten handeln, dürfen sie nur anordnen oder melden, was in seinem Sinne liegt.“

Zu dieser Bestimmung des Dienstreglementes äußert sich Hptm. Comtesse wie folgt:

„Diese Worte beruhen auf der Auffassung, daß der Kommandant selbst für alles verantwortlich ist, was er und sein Stab tun oder unterlassen. Die Dienstchefs sind nur sein verlängerter Arm. Sie handeln dann und dort, wo der Kommandant selbst aus zeitlichen Gründen

oder zufolge seiner Unkenntnis in besonderen Fachfragen (Arzt-, Veterinär-dienst usw.) nicht handeln kann. Sie können nur für den Kommandanten handeln, in seinem Namen und Auftrag. Umgekehrt gelten Befehle, Weisungen, Vorschriften, Gesetze, kurz verbindliche Anordnungen irgendwelcher Art in erster Linie für den Kommandanten. Auch Anordnungen über irgendeinen Fachdienst überspringen nicht den Kommandanten, um sich direkt an den Dienstchef zu wenden. Auch im Fachdienst ist der verantwortliche Kommandant gebunden, und für ihn, den durch die Vorschrift gebundenen, handelt der Dienstchef, der ja prinzipiell im Auftrag des Kommandanten tätig ist. Das deckt sich auch mit der I. V. 47, Ziffer 2.“

Aus dieser Auffassung heraus: „Der Kommandant ist selbst für alles verantwortlich“ lehnt Hptm. i. Gst. Comtesse die Schlußfolgerungen des Aufsatzes von Hptm. Om. Schalcher scharf ab. Letzterer ist nämlich der Ansicht, daß der Quartiermeister, der von seinem Kommandanten einen Befehl erhält, der den verwaltungsrechtlichen Vorschriften widerspricht, die Pflicht zur Meldung an das übergeordnete Verwaltungsorgan hat, wenn die Sache nicht durch den Kommandanten selbst auf Vorsprache des Quartiermeisters hin in Ordnung gebracht wird. Durch diese Meldung könne er sich „entlasten“.

Dazu schreibt Hptm. Comtesse:

„Nach meiner Auffassung belastet sich der Qm. dadurch, und zwar sehr schwer. Diese Kontrollfunktionen und entlastenden Meldungen erinnern an die durch unablässige Bespitzelungen von oben und unten eingeführten Methoden der Diktatorsysteme. Ein dermaßen „meldender“ Dienstchef dürfte, wenn sein Kommandant eine Persönlichkeit von Format ist, in keinem Stab die erste „Meldung“ überleben.“

Wenn der Kommandant von seinem Dienstchef ein rechtswidriges Verhalten verlange, d. h. ein Vorgehen, das mit den gesetzlichen oder reglementarischen Anordnungen in Widerspruch steht, und nicht durch einen Notstand irgendwelcher Art gerechtfertigt ist, so befinde er sich in einer Lage, in die jeder Soldat geraten kann: Der rechtswidrige Dienstbefehl ist unverbindlich (Militärstrafgesetz Art. 18). Wenn dieser Konflikt zwischen Kommandant und Dienstchef nicht mehr intern erledigt werden könne, so dürfe nicht die „Meldung an das übergeordnete Verwaltungsorgan“ erfolgen. Hier gebe es nur die Lösung: B e s c h w e r d e an den höheren Kommandanten.

Soweit scheint die Situation ganz klar und wir müßten uns, den klaren Bestimmungen des DR folgend, vollständig auf die Seite von Hptm. i. Gst. Comtesse stellen. Er sieht aber selbst ein, daß „diese rechtlich eindeutige Situation im praktischen Leben stark verwischt“ wird. Denn für Mängel und Fehler, die im Aufgabenbereich eines Dienstchefs festgestellt sind, werde dieser selbst und nicht sein Kommandant zur Verantwortung gezogen. Hptm. Comtesse bezeichnet es als falsch, daß in solchen Fällen, weil es bequem sei, der Kommandant sich leider oft hüte, einzuschreiten und sich selbst in den Vordergrund zu stellen. (Wir erinnern

nur an Militärstrafprozesse, bei denen nicht etwa der Kommandant eines Fouriers, der unterschlagen hat, zur Verantwortung gezogen wurde, sondern dessen fachtechnischer Vorgesetzte, Quartiermeister oder Kommissariats-Offizier, mit der Begründung, er habe seine Kontrollpflicht nicht genügend erfüllt.) Vor allem müsse aber der Kommandant zur Verantwortung gezogen werden und nur neben ihm der Dienstchef. Erst wenn feststehe, daß den Kommandanten keine Schuld treffe, weder durch mangelhafte Überwachung, noch durch liederliche Auswahl seines Gehilfen, noch durch andere Fehler oder Nachlässigkeiten, erst dann sei der Fachbearbeiter allein zur Rechenschaft zu ziehen.

Dies wäre in der Tat das den Bestimmungen des Dienstreglementes angepaßte Vorgehen, wenn es z. B. gilt, strafrechtlich die Verantwortung festzustellen. Ist nun anzunehmen, daß in Zukunft wirklich in erster Linie die Kommandanten zur Verantwortung gezogen werden? Wir haben unsere starken Zweifel, zeigen doch gerade neuere Vorschriften, daß man versucht, den Kommandanten immer' mehr Verantwortung abzunehmen und sie den Dienstchefs allein aufzubürden. Der Dienstchef wird dadurch in seiner Stellung zweifellos gehoben und ist daher auch de facto nicht mehr nur der „verlängerte Arm des Kommandanten“. Ganz deutlich kommt diese vermehrte Überwälzung der Verantwortung zum Ausdruck, wenn wir die Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten der Verwaltungsorgane in den militärischen Vorschriften verschiedener Zeitabschnitte verfolgen:

Das **V. R. 1885** bestimmt in Art. 353:

„Alle Ausgaben müssen gehörig belegt und die Rechnungen mit dem Visum der betreffenden Korpskommandanten (natürlich im Sinne des Truppenkommandanten und nicht des Armeekorpskommandanten) versehen sein.“

In der „**Anleitung über das neue Truppenrechnungsverfahren**“ vom **8. Januar 1913** wird der Einheitskommandant als verantwortlicher Rechnungsführer bestimmt. Z. B. verlangt Ziffer \*7 dieser Anleitung:

„Die Soldliste wird vom verantwortlichen Rechnungsführer, bei der Einheit also vom Kommandanten, quittiert und ohne weiteres als endgültiger Beleg benützt.“

Oder Ziffer 8:

„Die Reiseentschädigungsliste wird vom Rechnungsführer (Einheitskommandant, Quartiermeister usw.) quittiert.“

Der Bundesratsbeschluß vom **6. Januar 1925** enthält „**Vorschriften betreffend den Truppenhaushalt**“. Er legt die Verantwortlichkeiten, wie sie schon im **alten Dienstreglement von 1900/08** enthalten sind, nochmals eindeutig fest:

„Der Einheitskommandant, in den Stäben der Rechnungsführer, ist für den Haushalt der Einheit oder des Stabes verantwortlich.“

Die **I. V. 1929** macht ebenfalls den Kommandanten allein für die Rechnungsführung verantwortlich:

„Die Kommandanten der Einheiten sind für die Richtigkeit der von ihnen unterzeichneten Belege verantwortlich und haben daher auch bezügliche Revisionsdifferenzen zu erledigen (Ziff. 134).“

Die **I. V. 1931** bringt dann schon eine erste Wandlung, indem sie dem Fourier — ein langjähriges, zäh verfochtenes Postulat des Schweiz. Fourier-Verbandes — ein teilweises Unterschriftenrecht einräumt:

„Der Kommandant bescheinigt die Richtigkeit aller Bestandeskontrollen. Er visiert alle Ausgaben- und Einnahmebelege, die sich nicht aus den Bestandeskontrollen ableiten lassen. Er visiert die soldperiodeweise erstellten Generalrechnungen, womit er seine Kenntnisnahme und Genehmigung auch der vom Fourier als Rechnungsgehilfen unterzeichneten Belege zum Ausdruck bringt. — Der Fourier bescheinigt die Richtigkeit der Auszahlung auf allen Belegen, die sich auf die Bestandeskontrollen stützen. Er bescheinigt die Richtigkeit der Generalrechnungen. Er unterzeichnet die Gutscheine für die Fassungen von Verpflegung und Fourage. (Dem heutigen Fourier eine Selbstverständlichkeit. Vor 1931 mußte aber sogar jeder Gutschein die Unterschrift des Kommandanten tragen.) Für das, was er unterzeichnet hat, ist er dem Kommandanten voll verantwortlich (Ziff.8).“

Wird in der **I. V. 31** der Fourier noch als Rechnungsgehilfe bezeichnet, geht die **I. V. 1934** noch einen Schritt weiter und läßt den Fourier zum Rechnungsführer avancieren. Dabei bleibt aber die Verantwortlichkeit immer noch beim Kommandanten, auch beim Kommandanten höherer Stäbe:

„Verantwortlich für die Rechnungsführung ist der Kommandant. Ihm gegenüber ist der Rechnungsführer (Kommissariatsoffizier, Quartiermeister, Fourier) für seine Tätigkeit voll verantwortlich. — Die Verantwortlichkeit wird übernommen durch die auf allen Kontrollen, Belegen und Abrechnungen erforderliche Unterschrift, die wie folgt geordnet ist:

- a) Der Kommandant visiert die Bestandeskontrollen und die Generalrechnungen.
- b) Der Rechnungsführer visiert die Belege. In besonderen Fällen, wo der Rechnungsführer die materielle Richtigkeit oder die Berechtigung einer Ausgabe (oder einer Einnahme) nicht beurteilen kann, ist er verpflichtet, das Visum des Kommandanten oder desjenigen Dienstchefs im Kommandostabe einzufordern, der die Ausgabe (oder Einnahme) veranlaßt oder die betreffende Sache behandelt hat (Ziff. 8).“

Die genau gleiche Lösung ist in der **I. V. 38**, die zu Beginn des Aktivdienstes noch Gültigkeit hatte und in der **I. V. A. 41** zu finden.

Die **I. V. 43** stipuliert zum erstenmal eine direkte Verantwortung des Rechnungsführer:

„Der Kommandant ist für die gesamte Rechnungsführung verantwortlich. Ihm, aber auch dem Bund direkt haftet der ihm zugeteilte Rechnungsführer für seine Tätigkeit. Gegenüber dem Kommandanten haften die Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere und Quartiermeister, soweit Verfehlungen der untergeordneten Rechnungsführer nachgewiesenermaßen auf mangelhafte Aufsicht und Kontrolle zurückzuführen sind (Ziff. 3).“

Die I. V. 47 geht nun noch weiter und schreibt in Ziffer 2, die von der Verantwortung handelt:

„Die Kommandanten überwachen die Führung des Rechnungswesens. Die Rechnungsführer (Kriegskommissär, Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister, Fourier, Fouriergehilfe, H.D.-Rechnungsführer) besorgen die Rechnungsführung nach den einschlägigen Vorschriften. ... Jedermann trägt persönlich die volle Verantwortung für die richtige Ausführung der ihm übertragenen Obliegenheiten.“

Der Satz, wonach der Rechnungsführer seinem Kommandanten gegenüber verantwortlich erklärt wurde, ist also in der neuesten I. V. — wohl als Konsequenz der Strafprozesse, bei denen sich der Kommandant nicht, wie Hptm. Comtesse schreibt „in den Vordergrund stellte“, sondern wo der Rechnungsführer allein als Angeklagter auftreten mußte — fallen gelassen worden. An seiner Stelle wird bestimmt, daß jedermann persönlich und direkt die volle Verantwortung zu tragen hat. Ausdrücklich wird der Kommandant nicht mehr als verantwortlich für die Rechnungsführung erklärt, sondern ihm nur noch eine Überwachungspflicht auferlegt.

Wie auf dem Gebiet der Rechnungsführung, ist auch in Bezug auf Kassenrevision und Küchen-Inspektionen eine Überwälzung der Verantwortung festzustellen:

Schrieb die I. V. A. 41 noch ganz eindeutig den Kommandanten selbst die Revisionspflicht vor:

„Die Kommandanten sind verpflichtet, direkt oder durch die ihnen zugeteilten Kriegskommissäre oder Quartiermeister bei den untergeordneten Rechnungsführern monatlich wenigstens einmal unangemeldete Revisionen über die Kassen, Bücher, Belege, die Anlage und Aufbewahrung der Gelder vorzunehmen (Ziff. 21)“,

so entbindet ihn die neue I. V. 47 hievon und weist diese Pflicht den Organen des „hellgrünen Dienstes“ direkt zu:

„Die Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere und Quartiermeister führen bei den untergeordneten Rechnungsführern öftere unangemeldete Revisionen über alle Kassen ... durch (Ziff. 9).“

Diese Ausführungen dürften zeigen, daß die Auffassung von Hptm. i. Gst. Comtesse, der Kommandant sei selbst für alles verantwortlich und die Dienstchefs seien nur sein verlängerter Arm, heute nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Der Kommandant hat in den letzten Jahren immer mehr Aufgaben zugewiesen erhalten, so daß er effektiv gar nicht mehr in der Lage ist, die Verantwortung für alles zu tragen. Neuere Vorschriften als das D. R. vom Jahre 1933, die wir zitiert haben, und die Praxis des langen Aktivdienstes zeigen, daß heute die Tendenz besteht, den Dienstchefs immer mehr direkte Verantwortung zuzuschieben. Schließlich handelt es sich hier ja ebenfalls um Offiziere von einem gewissen Bildungsgrad und einer bestimmten fachtech-

nischen Ausbildung, denen ein Urteil über die Zulässigkeit ihrer Befehle und Anordnungen im Rahmen der Idee des Kommandanten wohl zugemutet werden darf und die hierfür auch die Verantwortung übernehmen können. Mag sein, daß in diesem Sinne die Vorschriften der I. V. 47 z. B. mit den Bestimmungen des D. R. nicht mehr voll in Übereinstimmung sind. Das D. R. 1933 ist eben in gewissen Teilen revisionsbedürftig. Es geht aber nicht an, sich nur auf das D. R. zu stützen.

Es scheint uns selbstverständlich, daß der Kommandant über alle fachtechnischen Maßnahmen, die den Dienstbetrieb beeinflussen, auf dem Laufenden zu halten ist. Im übrigen soll er aber nach Möglichkeit weitgehend von allen den vielen Einzelfragen, die sich — besonders in einem höheren Stabe — den Dienstchefs stellen, verschont bleiben, damit er für Aufgaben, die für ihn wichtiger sind, frei ist. Wo hier die Grenze zu ziehen ist, ist eine Frage der Verständigung und auch des Taktes. Eine Frage des Taktes ist es auch, ob ein Dienstchef, von dem sein Kommandant eine vorschriftswidrige Handlung verlangt, sofort zum Mittel der Beschwerde greifen soll, wenn er ihn nicht von der Unerlaubtheit seines Befehles überzeugen konnte, oder ob er vorerst nicht besser versuchen soll, durch eine Aussprache mit dem fachtechnischen Vorgesetzten — sie braucht nicht hinter dem Rücken des Kommandanten zu erfolgen — und eine eventuelle Intervention dieses Dienstchefs des höheren Stabes die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Daß dies nicht in Form einer „entlastenden Meldung“, von der der Kommandant keine Ahnung hat, geschehen soll, gehen wir mit Hptm. Comtesse einig.

Ein Kommandant, der seinem tüchtigen und gut ausgebildeten Dienstchef in den fachtechnischen Belangen weitgehende Freiheit läßt und Vertrauen entgegenbringt, war noch nie schlecht beraten.

Lc.

### **In eigener Sache**

Es hat sich die Gewohnheit herausgebildet, daß der „Fourier“ jeweils Mitte eines jeden Monats zum Versand gelangt. Er dürfte zwischen dem 15. und 19. beim Abonnenten eintreffen. Dadurch unterscheidet sich unser Fachorgan — und wir dürfen dies hier sicher einmal ohne jede Überheblichkeit feststellen — von einer ganzen Reihe anderer Militär-Zeitschriften, die sehr unregelmäßig zu ihren Lesern gelangen und oft noch ein Datum des Vormonats tragen; ganz zu schweigen vom Militäramtsblatt, das manchmal zwei und noch mehr Monate im Rückstand ist. Es gibt auch Militär-Blätter, die verschiedene Monate verstreichen lassen, bis wieder eine Nummer erscheint.

Wiederholt ist gewünscht worden, daß der „Fourier“ auf den Tag genau am 15. eines jeden Monats in den Briefkasten des Abonnenten gesteckt werde. Besonders Sektionsvorstände möchten darauf zählen können, wenn sie Veranstaltungen ansagen, die am 15. oder 16. stattfinden. Wir verstehen diesen Wunsch durchaus und geben uns redlich Mühe, ihm zu entsprechen.